

# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 26

Jahrgang 42  
30. September 2016

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach**

vom 22. September 2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. 666), – SGV. NRW. 610 –, und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), – SGV. NRW. 213 – wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. September 2016 folgende Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach erlassen:

#### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Mönchengladbach unterhält eine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.

(2) Die Feuerwehr hat nach § 1 Abs. 1 BHKG die Aufgabe, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Zu den Maßnahmen nach Nr. 1 zählen auch vorbeugende Maßnahmen wie die Durchführung von Brandverhütungs-

schaufen, Prüfung von Feuerwehrschlüsseldepots, Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen, sonstige allgemeine brandschutztechnische Dienstleistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag oder bei Fehlen eines Antrags anstelle und im Interesse eines Betroffenen freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Diese Hilfeleistungen werden nur erbracht, wenn dadurch die Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

#### **§ 2 Kostensatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 oder in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Mönchengladbach verlangt Ersatz der ihr durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von

denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Mönchengladbach die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostensatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

#### **§ 3 Gebühren**

Für die Durchführung von Brandverhütungsschaufen, Prüfung von Feuerwehrschlüsseldepots, Dienstleistungen an

Brandmeldeanlagen, sonstige allgemeine brandschutztechnische Dienstleistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie für freiwillige Hilfeleistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben.

#### § 4 Berechnungsmaßstab

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme oder als Pauschale festgelegt. Soweit sie nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen werden, ist Berechnungsgrundlage die Zeit der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit). Bei Durchführung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen, Prüfung von Feuerwehrschieldepots, Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen und bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen zählt zur Einsatzzeit auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Bei sonstigen allgemeinen brandschutztechnischen Leistungen ist abweichend von Satz 2 die Zeitdauer der Leistung maßgebend.

(2) Bei der Bemessung wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes berechnet.

#### § 5 Tarif

(1) Die Höhe von Kostenersatz und Gebühren ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif. Für Sach- sowie Entsorgungskosten wird zusätzlich ein Ersatz in Höhe des Selbstkostenpreises erhoben.

(2) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden Kostenersatz und Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen vorgesehen sind.

#### § 6 Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtig ist beziehungsweise sind

1. beim Kostenersatz die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen bzw. Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen,
2. bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Gebäude und Einrichtungen, in denen die Brandverhütungsschau durchgeführt wird,
3. bei Prüfung von Feuerwehrschieldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen der Betreiber,
4. bei sonstigen allgemeinen brandschutztechnischen Leistungen der Auftraggeber,
5. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der Betreiber der baulichen Anlage, in der die Veranstaltung stattfindet, ferner der jeweilige Veranstalter, Grundstückseigentümer, Verpächter oder Vermieter des Grundstückes,
6. bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber oder diejenige Person, in deren objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 Entstehung und Fälligkeit

Kostenersatz- und Gebührenanspruch entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen und sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### § 8 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23. Juni 2003 (Abl. MG S. 136), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 254), außer Kraft.

### Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach

|     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Stundensätze Personal für den allgemeinen Einsatz   |            |
| 1.1 | Beamte des mittleren Dienstes   | 52,00 EUR  |
| 1.2 | Beamte des gehobenen Dienstes   | 62,00 EUR  |
| 1.3 | Beamte des höheren Dienstes   | 91,00 EUR  |
| 1.4 | Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren   | 23,00 EUR  |
| 2.  | Stundensatz für die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau                      | 77,00 EUR  |
| 3.  | Stundensatz für die Prüfung von Feuerwehrschieldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen | 72,00 EUR  |
| 4.  | Stundensatz für sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen                            | 74,00 EUR  |
| 5.  | Stundensatz für Brandsicherheitswachen  |            |
| 5.1 | Wachhabender  | 24,00 EUR  |
| 5.2 | Posten  | 19,00 EUR  |
| 6.  | Stundensätze Fahrzeuge und Geräte   |            |
| 6.1 | Drehleiter  | 105,00 EUR |
| 6.2 | Einsatzleit- und Warnfahrzeug   | 40,00 EUR  |
| 6.3 | Feuerwehrranhänger  | 20,00 EUR  |
| 6.4 | Feuerwehrran  | 311,00 EUR |

|      |                                |            |
|------|--------------------------------|------------|
| 6.5  | Kleineinsatzfahrzeug           | 16,00 EUR  |
| 6.6  | Rüst- und Gerätewagen          | 112,00 EUR |
| 6.7  | Löschfahrzeug                  | 47,00 EUR  |
| 6.8  | Mannschaftstransportfahrzeug   | 40,00 EUR  |
| 6.9  | Wechseladerfahrzeug            | 137,00 EUR |
| 6.10 | Stromerzeuger 200kVA Benutzung | 68,00 EUR  |

zuzüglich einer Pauschale für die Bereitstellung in Höhe von 216,00 EUR

7. Pauschalen Personal- und Fahrzeugkosten sowie Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten
  - 7.1 Löschen eines PKW-Brandes 359,00 EUR
  - 7.2 Nicht bestimmungsgemäßes oder missbräuchliches Auslösen einer Brandmeldeanlage 877,00 EUR
  - 7.3 Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes 877,00 EUR
  - 7.4 Vorsätzlich grundlose oder grob fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr 877,00 EUR
  - 7.5 Transport von Tieren
    - je Transport - 140,00 EUR
  - 7.6 Aufnahme und Beseitigung von Tierkadavern - je Transport - 140,00 EUR
  - 7.7 Transportunterstützung für den Rettungsdienst (insbesondere Schwerlastpatienten)
    - 7.7.1 unter Einsatz einfacher Tragehilfen 151,00 EUR
    - 7.7.2 unter Einsatz der Drehleiter 209,00 EUR
    - 7.7.3 unter Einsatz des Feuerwehrkrans 928,00 EUR
8. Sach- und Entsorgungskosten (z.B. Öbindemittel, Ösperrn, Zylinderschlösser, Schaummittel und Sonstige Verbrauchsmittel) gesonderte Berechnung (Selbstkostenpreis)

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
 den 22. September 2016

Hans Wilhelm Reiners  
 Oberbürgermeister

**Fünzigster Nachtrag  
 zur Satzung der Stadt  
 Mönchengladbach über die  
 Entwässerung der Grundstücke  
 und den Anschluss an die  
 öffentliche Abwasseranlage  
 (Entwässerungssatzung)  
 vom 22. September 2016**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, und des § 44 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. September 2016 folgender Fünzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Neunundvierzigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 283), erlassen:

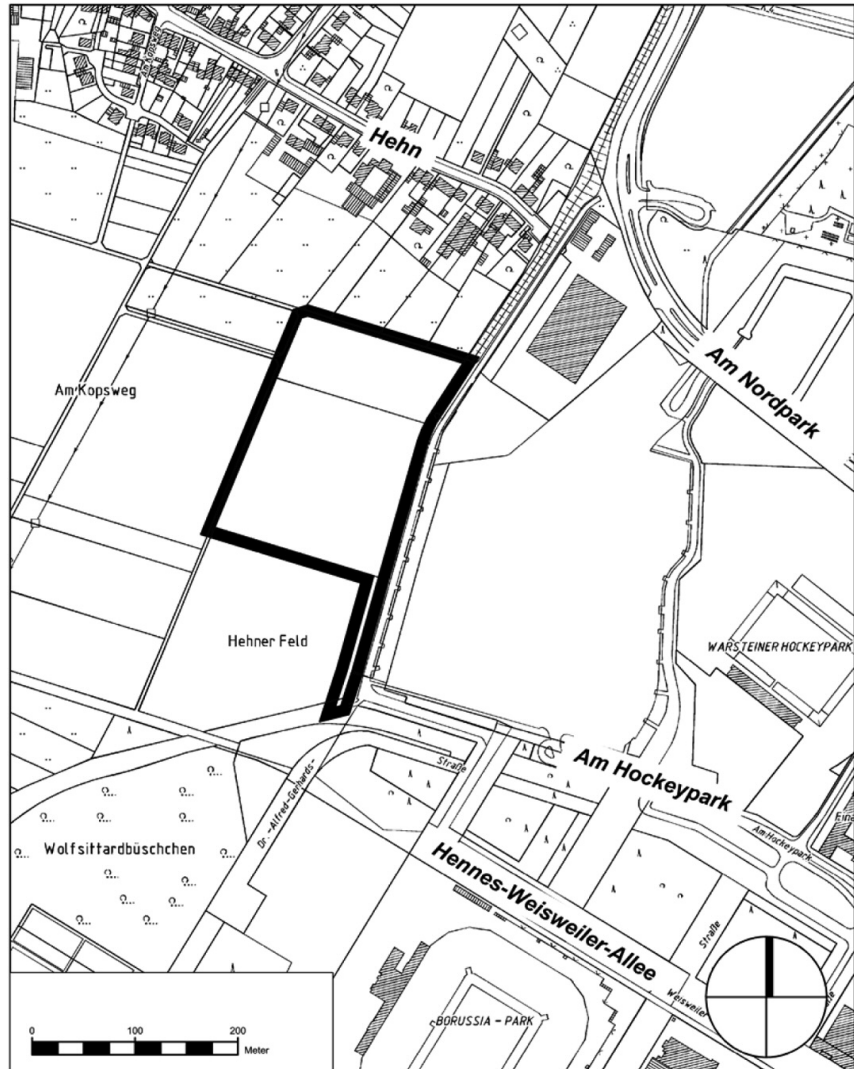
**Artikel 1**

- § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)).“
- Der Anhang zu § 3 Abs. 5 wird um den folgenden Anhang ergänzt:

**„Anhang 62  
 zu § 3 Abs. 5 der  
 Entwässerungssatzung  
 – Hehnerfeld –**

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 62 auf das Gebiet im Stadtbezirk West in Hehn südlich der Ortslage

# Hehnerfeld



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



## Abgrenzung des Plangebietes

Hehn und nördlich des Borussia-Parks. Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 775/W. Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 62 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung. Das auf der privaten Grundstücksfläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf dem Grundstück im Bereich der Fläche mit besonderem Nutzungszweck in Mulden bzw. Mulden mit darunterliegenden Rigolen zu versickern. Im Einzelfall können auch Rohr- oder Hohlkörper-Rigolen zugelassen werden. Für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen empfiehlt die Stadt Mönchengladbach eine genaue Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte mittels Feldversuchen in den entsprechenden Planungstiefen. Schluffige und lehmige Böden sowie Auffüllungen sind durch gut wasser-durchlässiges unbelastetes Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.“

- § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Behandlung  
 a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,  
 b) des Niederschlagswassers  
 müssen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (§ 5 Abs. 1 des Landeswassergesetzes) und den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Pflicht zur Bau- beziehungsweise Benutzungsgenehmigung von Abwasseranlagen nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) und zur Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.“
- In § 8 Abs. 3 Satz 2 und 6 wird jeweils die Bezeichnung „Stadt – Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung –“

durch die Bezeichnung „Stadt – Fachbereich Umwelt –“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes)“ gestrichen.

6. In § 16 Abs. 1 Buchstabe k) wird die Bezeichnung „Stadt – Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung –“ durch die Bezeichnung „Stadt – Fachbereich Umwelt –“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 Buchstabe n) wird der Klammerzusatz „(§ 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes)“ gestrichen.

## Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung gehörende Plan, und zwar

– Anhang 62 – Hehnerfeld liegt

montags bis mittwochs  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 211, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 22. September 2016

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 22. September 2016

Auf Grund der §§ 7 und 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. September 2016 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Mönchengladbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet mags.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

(4) Das Stammkapital beträgt 2.000.000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro).

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Über die Ausgestaltung und etwaige Änderungen des Dienstsiegels entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

### § 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Die Anstalt übernimmt ab dem 1. Januar 2016 die unter Buchstaben a) und b), ab dem 1. Juli 2016 die unter den Buchstaben c) bis h) genannten Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt:

- die kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i. S. v. § 5 a Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) und der Abfallbilanzen i. S. v. § 5 c LAbfG; hierzu zählen insbesondere die Aufgaben des

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde;

- die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften;
- die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen mit Ausnahme der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke sowie die Grünplanung und deren Ausführung mit Ausnahme von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Projekten von besonderer Bedeutung stehen; davon umfasst sind auch Planungen Dritter als Ergebnis von Verhandlungen bei städtebaulichen Verträgen sowie Grundstücksverträgen;
- die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Forsts, einschließlich der städtischen Kompensationsflächen, mit Ausnahme der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke;
- die Planung, die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke sowie das Bestattungswesen;
- die Unterhaltung, Reinigung und Pflege von Straßen und anderen Verkehrsflächen (inkl. Straßenbegleitgrün), von Verkehrseinrichtungen und -einbauten, mit Ausnahme der
  - Einrichtungen des Verkehrsmanagements
  - Straßenbeleuchtung/Anstrahlung
  - Einrichtungen der Parkraumbewirtschaftung
  - Lichtzeichenanlagen
  - Brücken und sonstiger Ingenieurbauwerke
  - des LeerrohrsystemsHinsichtlich der unter Buchstaben aa) bis ee) genannten Aufgaben obliegt der Anstalt nur die Oberflächenreinigung.
- die über die Aufgaben der Platzwarte hinausgehenden sportplatzpflegerischen Aufgaben auf Außensportanlagen mit Ausnahme der dort aufstehenden Gebäude; hierzu gehören insbesondere
  - Pflege der Sport-, Neben- und Pflanzflächen
  - Pflege der Kunststoffrasenspielfelder
  - Regenerationsarbeiten an Tennis- und Rasenplätzen einschließlich Laufbahnen
- die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielflächen.

Im Hinblick auf die vorgenannt übertragenen Aufgaben nach Buchstaben a) bis h) schließt die Anstalt mit der Stadt Mönchengladbach Vereinbarungen, welche die Schnittstellen zwischen Anstalt und Stadt konkretisieren.

(2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen

auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, im Rahmen der ihr nach Absatz 1 Buchstaben a) bis h) übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon umfasst sind insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung nach den einschlägigen gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Straßen- und Anlagenverordnung im Stadtgebiet Mönchengladbach, die Verwaltungsgebührenordnung).

(4) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Mönchengladbach

a) Satzungen für die gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis h) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen;

b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabekreis anzuordnen.

Die Stadt Mönchengladbach überträgt insoweit der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, im Zusammenhang mit den nach Absatz 1 Buchstaben a) bis h) wahrzunehmenden Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte zu erheben und zu fordern. Die Durchsetzung und Vollstreckung von Forderungen verbleibt bei der Stadt Mönchengladbach. Hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfolgt die vorstehende Rechteübertragung nach dem KAG ab dem Erhebungsjahr 2017.

(5) Hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Satzungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a) unterliegt die Anstalt den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Hierzu legt die Anstalt den zum Erlass vorgesehenen Satzungsentwurf dem Hauptausschuss und dem Rat im Rahmen einer Berichtsvorlage vor. Hierbei sind neben dem beabsichtigten Beschlussentwurf Ausführungen zur Finanzwirksamkeit und eine Begründung der beabsichtigten Regelung vorzulegen. Bei Erstellung des Satzungsentwurfes hat die Anstalt wirtschaftliche und städtebauliche Erwägungen in Abstimmung mit der Stadt Mönchengladbach angemessen zu berücksichtigen. Nach der Zustimmung des Rates beschließt der Verwaltungsrat über die Satzung in öffentlicher Sitzung.

(6) Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

(7) Die Anstalt kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 i. V. m. § 108 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 GO NRW andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Gründung oder Beteiligung bedarf der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach.

(8) Die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 umfasst den Übergang der Verkehrssicherungspflichten auf die Anstalt.

Kann die Anstalt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, hat sie die Stadt Mönchengladbach hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach entscheidet darüber, welche Maßnahmen der Grünplanung und deren Ausführung im Zusammenhang mit Projekten von besonderer städtebaulicher Bedeutung stehen (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und daher bei der Stadt verbleiben, sofern dies zwischen Anstalt und Stadt streitig ist.

(10) Die Anstalt kann durch entsprechenden Beschluss des Stadtrates über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung weitere Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wahrnehmen.

### § 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

a) der Vorstand (§ 4) und

b) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 8), der keine Organstellung hat.

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Mönchengladbach.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

### § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat zugleich unter den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Entscheidungen des Vorstandes werden bei mehreren Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Absatz 8).

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis ferner durch gemeinschaftliche Erklärung auch auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Vorstand wird für Geschäfte mit Beteiligungsgesellschaften der Anstalt von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Nähere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung (Absatz 8).

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwarten ist. Sind hierdurch Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mönchengladbach zu erwarten, ist die Stadt hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die Ausübung der vorgenannten dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse kann der Vorstand durch gemeinschaftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Entsprechendes gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis in solchen Angelegenheiten.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

### § 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und neunzehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Mönchengladbach gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder

des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor dem Ende der Wahlzeit wählt der Rat der Stadt Mönchengladbach ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit. Hierbei hat die Fraktion, aus dem das ausscheidende Mitglied stammt, das Vorschlagsrecht.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Mönchengladbach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat in einer Vergütungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Mönchengladbach bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt er über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1);
- b) die Gründung, Veränderung oder Auflösung von Unternehmen oder Einrichtungen, die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen, Veränderungen von Beteiligungen sowie über die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt (§ 4 Abs. 6 Satz 4);
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (einschließlich Stellenplan);
- e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) die Ergebnisverwendung;
- i) die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen –;
- k) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird;

l) andere Rechtsgeschäfte, die nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt sind;

m) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen; ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren; werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend;

n) den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Verträgen nach § 12;

o) die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2);

p) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);

q) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne von § 111 GO NRW;

r) im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Erteilung von Prokura unter den gesetzlichen Voraussetzungen;

s) Ausführungsplanungen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Buchstabe c);

t) die strategischen Fragen der Unternehmensplanung;

u) sämtliche weitere in dieser Satzung genannte Fälle.

Im Fall des Buchstaben a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates nach Buchstaben b), d), k) und q) ist vor Entscheidung des Verwaltungsrates eine vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach erforderlich. Das Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

(4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind – vorbehaltlich § 2 Abs. 5 Satz 5 – nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Mitglieder des Vor-

standes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern nicht der Verwaltungsrat ihren Ausschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende sich der Stimme enthalten, gilt bei Stimmgleichheit die Beschlussvorlage als abgelehnt.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8 Beirat**

(1) Die Anstalt verfügt über einen Beirat, der die Organe der Anstalt berät. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen sowie weiteren Vertretern der Bürgerschaft zusammen.

(2) Mitglieder des Beirats sind neben den gewählten Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteherinnen der Stadt Mönchengladbach, die Vorsitzenden der Ratsausschüsse für Finanzen und Beteiligungen, Freizeit, Sport und Bäder, Planen und Bauen sowie Umwelt. Die weiteren Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Beiratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit der Wahlzeit des Rates oder im Falle der politischen Vertreter mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, aufgrund dessen sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor dem Ende der Wahlzeit bestimmt der

Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit.

(5) Der Beirat berät den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Er tagt regelmäßig, mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr der Anstalt.

(6) Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht.

(7) Die weiteren Regelungen des Beirates trifft der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder die sonst Vertretungsberechtigten (§ 4 Abs. 4).

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.

(2) Die Anstalt wird nach den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Maßgabe der KUV und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 114 a Abs. 10 GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Mönchengladbach zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dies wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erbracht.

(5) Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Mönchengladbach auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Managementverträge**

(1) Die Anstalt kann Beteiligungsgesellschaften der Anstalt mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2 betrauen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Aufgaben handelt.

(2) Eine Beauftragung darf nur erfolgen, wenn die Anstalt – ggf. vermittelt über eine ihrer Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheitseignerin der zur Leistungserbringung vorgesehenen Beteiligungsgesellschaft ist.

(3) Die Verantwortung für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben verbleibt bei der Anstalt. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, vom Vorstand über das laufende Geschäft der von Beteiligungsgesellschaften wahrgenommenen Aufgaben und über die grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere über die Finanz- und Investitionsplanung) zu unterrichten. § 4 Abs. 5 findet darüber hinaus Anwendung.

(4) Die Einzelheiten zu den in Auftrag gebenden Tätigkeiten sowie die Festlegung eines entsprechenden Entgeltes bleiben einzelvertraglichen Regelungen zwischen der Anstalt und der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vorbehalten.

### **§ 13 Finanzausstattung der Anstalt**

(1) Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd und auskömmlich erfüllen kann.

(2) Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben soweit zulässig über die Erhebung von Gebühren.

(3) Die Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, den Wirtschaftsplan nach Maßgabe der KUV aufzustellen. Der Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Wirtschaftsplan erforderlich. Weist der Wirtschaftsplan ein negatives Jahresergebnis aus, erhält die Anstalt von der Stadt Mönchengladbach zum Zwecke des Verlustausgleichs in dem betreffenden Wirtschaftsjahr quartalsweise jeweils zur Mitte des vorherigen Quartals

Zuschüsse in Höhe von ¼ des Planverlustes. Ergibt der Jahresabschluss der Anstalt eine Abweichung vom Planverlust, wird ein höherer Verlust durch einen weiteren Zuschuss ausgeglichen und ein niedriger Verlust bei dem nächstfolgenden Zuschuss in Abzug gebracht. Die Gewährung weiterer bedarfsgerechter Zuschüsse und die Verpflichtung zum Verlustausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Werden wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen erwartet, ist rechtzeitig ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Ab einer erwarteten Abweichung von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) ist ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines veränderten Wirtschaftsplans ist dem Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich mitzuteilen. Der veränderte Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den veränderten Wirtschaftsplan erforderlich. Darüber hinaus ist der Rat in jedem Falle zu informieren, wenn eine Verschlechterung des Ergebnisses von mehr als 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwarten ist.

(5) Neben der Verpflichtung gemäß Absatz 4, einen veränderten Wirtschaftsplan aufzustellen, hat der Vorstand gemäß § 4 Abs. 6 den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwarten ist. Über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe m) der Verwaltungsrat unter den dort genannten Voraussetzungen.

### **§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden.

### **§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach.

### **§ 16 Überleitungsregeln**

(1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Mönchengladbach ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben stehen.

(2) Die Einzelheiten des Übergangs der bei der Stadt Mönchengladbach begründeten Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt.

- (3) Die Satzungen
  - a) Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach
  - b) Abfallgebührensatzung der Stadt Mönchengladbach
  - c) Ordnung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach
  - d) Straßenreinigungssatzung
  - e) Friedhofssatzung
  - f) Friedhofsgebührensatzung
  - g) Baumschutzsatzung
  - h) Ordnung für die besondere Benutzung von Grünflächen der Stadt Mönchengladbach
  - i) Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätzen auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach

gelten in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mönchengladbach die Anstalt tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt für den jeweiligen Bereich fort.

#### § 17 Auflösung

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen an die Stadt Mönchengladbach zurück.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 7. Dezember 2015. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Mönchengladbach über den „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23. Dezember 2015 (Abl. MG 2016 S. 2), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 3. März 2016 (Abl. MG S. 50), außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Satzung der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2016 angezeigt.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 22. September 2016

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, den im Bebauungsplan Nr. 716/S nicht mehr als öffentliche Straße ausgewiesenen Abschnitt der Kloetersgasse von Friedrich-Ebert-Straße bis Haus-Nr. 15 für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Bezirksvertretung Süd hat daher in ihrer Sitzung am 31.08.2016 die Einleitung eines Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV.NRW. S. 312), für den o. g. Abschnitt der Kloetersgasse beschlossen (Gemarkung Rheydt, Flur 27, Flurstück 412 tlw.).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage des einzuziehenden Bereiches ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 19.09.2016

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin  
Technischer Beigeordneter

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1409, ausgestellt auf Frau Miriam ten Busch, Fachbereichsleiterin, Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 20.09.2016

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Personal, Organisation und IT

### Interessenbekundungsverfahren EX-Ante-Transparenzbekanntmachung für Architekten- und Ingenieurleistungen der Stadt Mönchengladbach ab 2016

Stadt Mönchengladbach,  
Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität und Umwelt  
Vergabestelle – VI/V –  
z. H. Frau Reichartz  
Markt 11,  
41236 Mönchengladbach,  
Telefon: +49 2161 25 8013  
Fax: +49 2161 25 8020  
E-Mail:  
zentrale-vergabestelle-DezernatVI@  
moenchengladbach.de

#### Auftragsgegenstand:

Einzelmaßnahme, Sanierung, vorbeugender Brandschutz und statische Ertüchtigung

#### Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

Architekten- und Ingenieurleistungen. Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt 2016 Gutachterliche-, und Planungsleistungen für statische Ertüchtigungs-, vorbeugendem Brandschutz- und allgemeine Sanierungsmaßnahmen in einem Denkmalegebäude zu vergeben.

#### Objekt:

BIS-Zentrum Mönchengladbach,  
Bismarckstr. 97/99

#### Zeitraum:

Beginn Planung ca. Februar 2017 bis Mitte 2017  
Beginn Ausführung ca. Mitte 2017 bis Mitte 2018

#### Vergabeverfahren:

Interessenbekundungsverfahren  
EX-Ante-Transparenzbekanntmachung

#### Leistungsbereiche:

Architektenleistungen:  
einschl. der Überwachungen der nachstehenden Ingenieurleistungen:

#### 1. Sanierungsmaßnahmen:

- 1.1. Grundlagen-, Kostenermittlungen und Planung in Verbindung mit den Fachingenieuren. Es liegen Teilaufmaße der Gebäude vor.
- 1.2. Bauantragstellung



- 1.3. Ausführungsplanung / Detailplanung
- 1.4. Bauleitung in Verbindung mit den nachstehenden Ing. Leistungen / Maßnahmen

#### Tragwerksplanung:

2. Notwendige statische Ertüchtigung des Objektes:
  - 2.1. Grundlagenermittlungen mit Erfassung der betroffenen Bereiche
  - 2.2. Erstellung eines Sanierungskonzeptes / Detailerfassung in Verbindung mit den Fachingenieuren.
  - 2.3. Statische prüffähige Berechnungen
  - 2.4. Baubegleitende Überwachung einschl. Abschlussbescheinigung

#### Ingenieurleistungen Brandschutz:

3. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen:
  - 3.1. Grundlagenermittlungen in Verbindung mit den Fachingenieuren.
  - 3.2. Erstellung eines prüffähigen gutachterlichen Brandschutzkonzept
  - 3.3. Baubegleitende Überwachung einschl. Abschlussbescheinigung
  - 3.4. Flucht- und Rettungswegpläne / Feuerwehreinsatzpläne

Für jeden Leistungsbereich sind mindestens je 3 aussagekräftige Referenzen die sich auf bearbeitete Denkmalobjekte beziehen, beizufügen.

Die Bewerbungen können sich auf einzelne Leistungsbereiche der o. g. Leistungen beziehen.

Die Bewerbungen müssen die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter nach beruflicher Qualifikation und Einsatzbereich, sowie die EDV- und Softwareausstattung des Büros beinhalten.

In der Verwaltung werden die folgenden Software-Programme eingesetzt:

- CAD für Objektplanung (Nemetschek Allplan 2015)
- MS Office

Für Bewerbungen in den beschriebenen Leistungsbereichen wird die Verwendung der jeweiligen o. g. Software oder eine programmkompatible Software durch den Auftragnehmer vorausgesetzt.

**Der Bewerbungsbogen kann unter Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.**

#### **Allgemeine Hinweise:**

**Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Falle einer konkreten Angebotsabgabe die Bedingungen des TVgG NRW zu erfüllen sind und von Seiten der Stadt Mönchengladbach abgefragt werden.**

Interessierte Architektur- und Ingenieurbüros werden gebeten Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschl. des auszufüllenden beigefügten Bewerbungs-

bogens an die Stadt als Einzelanbieter oder als Arbeitsgemeinschaft zu übersenden.

Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt mit zeitlicher Begrenzung.

Die Bewerbungsfrist wird festgesetzt auf den:

**20.10.2016 – 10:30 Uhr**

Der ausgefüllte Bewerbungsbogen ist in einem verschlossenen Umschlag bei der Stadt Mönchengladbach, Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle – Rathaus Rheydt, Eingang E, 4. OG, Zi. 440, Markt 11, 41236 Mönchengladbach einzureichen.

Sollten sie Ihr Interesse bereits in einem der vorangegangenen Verfahren in den Jahren 2011 bis 2015 bekundet haben, genügt ein Anschreiben mit dem Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Bewerbung und ggfs. eine Aktualisierung der Referenzen (Denkmal) und Mitarbeiter-Daten.

Eine Aktualisierung der Unterlagen wäre ebenfalls erforderlich, wenn Sie sich für dieses Projekt als Arbeitsgemeinschaft bewerben.

**Die vorliegenden Bewerbungen werden nach folgenden Eignungskriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern, je nach Fachplanung, ausgewertet:**

1. Architektenleistungen
  - 1.1 Erfahrung Sanierung von Gebäuden die unter Denkmalschutz stehen 50%
  - 1.2 Verfügbarkeit 25%
  - 1.3 Finanzielle und wirtschaftliche Eignung und Ausstattung 15%
  - 1.4 Erfahrung mit öffentlich geförderten Objekten und mit Behörden 10%
2. Tragwerksplanung
  - 2.1 Erfahrung Sanierung von Gebäuden die unter Denkmalschutz stehen 50%
  - 2.2 Verfügbarkeit 25%
  - 2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Eignung und Ausstattung 15%
  - 2.4 Erfahrung mit öffentlich geförderten Objekten und mit Behörden 10%
3. Brandschutztechnische Leistungen
  - 3.1 Erfahrung Sanierung von Gebäuden die unter Denkmalschutz stehen 50%
  - 3.2 Erfahrung mit Behörden -Bauaufsicht und Feuerwehr 30%
  - 3.3 Verfügbarkeit 15%
  - 3.4 Finanzielle und wirtschaftliche Eignung und Ausstattung 5%

Alle Bewerber, die weniger als 70% erreichen, werden von der Wertung zur 2. Stufe des Verfahrens ausgeschlossen. Sollten mehr als 3–5 Bewerber 70% – oder darüber hinaus – erreichen, entscheiden die höchsten Punktwerte, bei Gleichstand wird gelost.

Fachliche Auskunft erteilt: Herr Janke, Tel. +49 21 61 25 8912 (Abteilungsleitung)

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität und Umwelt –

## **Öffentliche Ausschreibung**

mags (Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe) – Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR), Geschäftsbereich 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Am Nordpark 400, 41068 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Rückbau von Absperrpfosten

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
01.01.2017 – 30.06.2017  
Nebenangebote werden zugelassen:  
Nein

**Auskünfte zum Verfahren erteilt:**  
Herr Boden, GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Tel.: 02161/25-51118

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Glanert, GB 3.1 – Straßenunterhaltung, Tel.: 02161/25-6982

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland ([www.vmp-rheinland.de](http://www.vmp-rheinland.de)) unter der Vergabenummer „mags-GB1-2016/0013“.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
29.09.2016, 14.00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
mags –  
Stadtbetrieb Mönchengladbach AöR  
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste  
Fliethstraße 67, 3. Etage, Zimmer 14  
41061 Mönchengladbach  
schriftlich

Die Submission findet mit Ablauf der Angebotsfrist am o. g. Ort statt.  
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:  
Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

---

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Nachweis nach ZTV SA 97 und MVAS 99

#### **Zuschlagskriterien:**

100 % Preis

#### **Zuschlagsfrist:**

29.10.2016

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

mags –  
Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR)  
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste

## **Offenes Verfahren**

Die GEM mbH, Am Nordpark 400, 41068 Mönchengladbach, vergibt in offenem Verfahren:

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1: Papier, Pappe, Kartonagen aus der Depotcontainersammlung

Los 2: Papier, Pappe, Kartonagen aus Straßensammlungen und Sammelstellen

**Angebote sind möglich für:**  
alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
01.01.2017 – 31.12.2019 (mit der für den Auftraggeber möglichen Option zur zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr)

**Auskünfte zum Verfahren erteilt:**  
Herr Boden, GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Tel.: 02161/25-51118

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Gilljam / Herr Dr. Tulke  
Tel.: 02161/ 4910-30; 02161 / 25-51 250

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland ([www.vmp-rheinland.de](http://www.vmp-rheinland.de)) unter der Vergabenummer „mags-GB1-2016/0011“.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
04.10.2016, 11.00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
mags –  
Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR)  
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste  
Fliethstraße 67, 3. Etage, Zimmer 14  
41061 Mönchengladbach  
schriftlich

**Sicherheitsleistung:**  
5 % der fiktiven Netto-Auftragssumme bezogen auf die Vertragslaufzeit

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht,

Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes. (vom Bieter selbst und bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern einzeln beizubringen)

- Vorlage von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Unternehmens aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft ansässig ist/sind, vorgeschrieben ist, oder anderer geeigneter Nachweise zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. (vom Bieter selbst und bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern einzeln beizubringen)

- Nachweis über eine aktuelle Zulassung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG oder über einen gleichwertigen Nachweis. Gefordert ist entweder eine Zertifizierung des Gesamtbetriebes des Bieters (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe – Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) oder eine Zertifizierung der mit der Durchführung des Auftrages beauftragten Niederlassung des Bieters (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 EfbV). (vom Bieter selbst beizubringen und bei Bietergemeinschaften muss der Nachweis für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln hinsichtlich seines Gesamtbetriebs oder hinsichtlich seiner mit der Durchführung des Auftrages beauftragten Niederlassungen erbracht werden)

- Entsorgungskonzept: Ausführliche Beschreibung der technischen und organisatorischen Konzeption zur Abwicklung beginnend bei der Annahme des Abfalls bis zur letztendlichen Entsorgung, unter Nennung der Behandlungsstufen und der Stoffströme. (vom Bieter selbst bzw. einer Bietergemeinschaft als solcher beizubringen)

- Ausfallkonzept: Ausführliche Beschreibung der technischen und organisatorischen Konzeption, wie bei Anlagenstillständen (z. B. bei Revision) die weitere kontinuierliche Abnahme der Abfälle gewährleistet bleibt. Dabei ist für auch anzugeben, ob eine Mitgliedschaft in einem Ausfallverbund für thermische Behandlungsanlagen besteht und welche Mitglieder dem Verbund angehören. (vom Bieter selbst bzw. einer Bietergemeinschaft als solcher beizubringen)

- Urkalkulation entsprechend der Vorgaben unter Ziffer 1.5 der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (vom Bieter selbst bzw. einer Bietergemeinschaft als solcher beizubringen)

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:  
keine

**Zuschlagskriterien:**  
wertungsrelevanter Angebotspreis

**Bindefrist:**  
31.12.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A bzw. § 57 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

mags –  
Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR)  
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste

## Öffentliche Ausschreibung

mags (Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe) – Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR), Geschäftsbereich 1 – Vergaben, Zentrale Dienste, Am Nordpark 400, 41068 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Stadtgebiet Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Lieferung von zwei Holzhackern

**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1: Baumpflege – Holzhacker ab 42 PS  
Los 2: Grünanlagen – Holzhacker ab 35 PS

**Wichtig:** Der Schalleistungspegel nach Richtlinie 2000/14/EG geändert 2005/88/EG soll in Los 1 einen Wert von 116 dB(A) und in Los 2 einen Wert von 117 dB(A) nicht überschreiten.

**Ausführungsfrist:**  
Anfang Dezember 2016

**Auskünfte zum Verfahren erteilt:**  
Herr Boden, GB 1, Tel.: 02161/25-51118

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Ring, GB 3, Tel.: 02161 / 25 – 6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) unter der Vergabenummer „GB 1 – Vergaben / 0017“.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
13.10.2016, 11:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
mags –  
Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR)  
GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste  
Fliethstraße 67, 3. Etage, Zimmer 14  
41061 Mönchengladbach

schriftlich

Auf Ziffer 29 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (SBMG – ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tarifreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:  
keine

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

keine

**Zuschlagskriterien:**  
90% Preis  
10% Ausführungsfrist

**Erläuterung zu den Zuschlagskriterien:**

Bei der Auftragserteilung wird der Preis mit 90% (max. 900 Punkte), Ausführungsfrist mit 10% (max. 100 Punkte) bewertet. Es können max. 1000 Punkte erreicht werden.

Erläuterung Preis:

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 900 Punkte. Null Punkte würden auf einen Preis (des Bieters), doppelt so hoch (oder höher) wie der Preis des günstigsten Bieters entfallen.

Die Zwischenwerte (Punktevergabe), werden linear interpoliert, ausgehend vom preiswertesten Bieter.

Erläuterung Ausführungsfrist:

Max. können 100 Punkte erreicht werden: A = 100 Punkte, B = 66,6 Punkte, C = 33,3 Punkte, D = 0 Punkte.

Die Ausführungszeit/Fertigstellungszeit ist vom Bieter anhand der nachstehenden Erläuterung einzutragen (kein Eintrag wird mit 0 Punkten gewertet)

- A – Ausführung und Fertigstellung nach Auftragserteilung innerhalb v. 6 Wochen = 100 Punkte
- B – Ausführung und Fertigstellung nach Auftragserteilung innerhalb v. 10 Wochen = 66,6 Punkte
- C – Ausführung und Fertigstellung nach Auftragserteilung innerhalb v. 12 Wochen = 33,3 Punkte
- D – Ausführung und Fertigstellung nach Auftragserteilung länger als 12 Wochen = 0 Punkte

**Bindefrist:**  
12.11.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A bzw. § 57 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

mags –  
Stadtbetrieb Mönchengladbach (AöR)  
– GB 1 – Vergaben, Zentrale Dienste –



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236  
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder  
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.  
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-  
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,  
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-  
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den  
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen  
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.  
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind  
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum  
Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte ver-  
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, ist die Kraftloserklärung  
beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**4202963932**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten  
Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten, spätestens am  
12. Dezember 2016, seine/ihre Rechte an-  
zumelden und das Sparkassenbuch  
vorzulegen, andernfalls wird dieses für  
kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 12. September 2016

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte ver-  
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, ist die Kraftloserklärung  
beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3502128071**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten  
Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten, spätestens am  
19. Dezember 2016, seine/ihre Rechte an-  
zumelden und das Sparkassenbuch  
vorzulegen, andernfalls wird dieses für  
kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 19. September 2016

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte ver-  
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, ist die Kraftloserklärung  
beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3502049384**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten  
Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten, spätestens am  
22. Dezember 2016, seine/ihre Rechte an-

zumelden und das Sparkassenbuch  
vorzulegen, andernfalls wird dieses für  
kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 22. September 2016

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten ver-  
lorengegangenen Sparkassenbücher, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, ist die Kraftloserklärung  
beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**4211895158**

**3411143914**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten  
Sparkassenbücher wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten, spätestens am  
22. Dezember 2016, seine/ihre Rechte an-  
zumelden und die Sparkassenbücher  
vorzulegen, andernfalls werden diese für  
kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 22. September 2016

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand